

Auszüge aus dem Protokollbuch des Kirchenvorstandes der Pfarre Lank (Pfarrarchiv Nr. 26) - mitgeteilt von Franz-Josef Radmacher

Begräbnisordnung vor 150 Jahren

5.11.1837:

"Der Pfarrer machte auf zwei Übelstände, die bei den Beerdigungen statt haben, aufmerksam; a) daß bei den Beerdigungen während dem üblichen Gottesdienste die männlichen Anverwandten des Hingeschiedenen nebst den Nachbarn und Freunden in der Kirche unter dem Thurm sitzen; b) daß bisher bei den Beerdigungen keine bestimmte Zeit gehalten worden sey, wodurch viele vom Besuche des Gottesdienstes abgehalten werden. Der Kirchenvorstand kam deshalb überein, daß a) bei Beerdigungen während dem Gottesdienste die männlichen Anverwandten des Verlebten nebst Freunden und Nachbarn auf der rechten Seite, und die weiblichen Anverwandten usw. auf der linken Seite in den ersten Bänken ihre Plätze nehmen sollen. Daß b) bei größern Leichen der übliche Gottesdienst in den Sommermonaten um neun Uhr und in den Wintermonaten um halb zehn Uhr, bei Begräbnissen der Kinder aber um halb neun Uhr statt haben soll, die Leiche mag hier seyn oder nicht. Zugleich ward dem Pfarrer überlassen, diese Bestimmung von der Kanzel zu verkündigen und in Vollzug zu setzen."

9.8.1838:

Begräbnisordnung erlassen mit Zustimmung der Gemeinderäte von Lank, Langst und Strümp auf Grund einer Regierungs-Verfügung:

"Am Vorabend des Begräbnis-Tages werden sie eingeläutet, gewöhnlich eine Stunde vor Sonnenuntergang. Am Tage selbst werden die größern Leichen auf einer Fuhre unter Begleitung der Nachbarn und Vortragung des Kreuzes zur Kirche gebracht, daselbst auf eine bereit stehende Bahre in ein an der Kirche gelegenes Gebäude, welches dafür passend eingerichtet ist, niedergesetzt, bis der übliche Gottesdienst gehalten ist, dann wird die Leiche von den Nachbarn unter Begleitung des Priesters und Geläute der Glocken zum Kirchhofe gebracht und nach geschehener Einsegnung zur Erde bestattet, wozu das Grab bereits tags vorher gemacht worden. Alle diese Vorbereitungen als Grabmachen, Läuten, Hinbringen, Begraben usw. geschehen von den Orts-Nachbarn unentgeltlich, die bisher sich immer bestrebten ihren verstorbenen Mitbruder diesen letzten Liebesdienst zu erzeigen."

Hieraus geht wohl hervor, daß die Anstellung eines eigenen Todtengräber überflüssig erscheint, um so mehr, als bereits die Einrichtung getroffen, daß jedes Grab sechs Fuß tief seyn muß, worüber sowohl als über Ordnung, Reinlichkeit der Wege, Haltung der Reihenfolge in Fertigung der Gräber, Führung eines nach § 25 der allegirten h. Regierungs-Verfügung vorgeschriebenen Verzeichnisses ein verständiger Mann angeordnet ist. Die nämliche Ordnung findet auch bei Kinder-Leichen statt, nur mit dem Unterschied, daß diese Leichen statt gefahren getragen und an der Kirche vom Priester eingesegnet werden."

Die Regierung möchte allerdings, daß die Leiche zuerst beerdigt und dann der Gottesdienst abgehalten wird. (2.2.1838)
